

**Kurztitel**

Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 89/2012

**§/Artikel/Anlage**

§ 27

**Inkrafttretensdatum**

26.09.2012

**Text****3. Hauptstück****Tätigkeit in der Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen****Trainingstherapie**

§ 27. (1) Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen umfasst die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe und der Organsysteme mit dem Ziel, die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht durch systematisches Training, aufbauend auf der Stabilisierung der Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen, zu stärken. Übergeordnetes Ziel ist die Vermeidung des Wiedereintritts von Krankheiten sowie des Entstehens von Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen.

(2) Die Trainingstherapie durch Sportwissenschaftler/innen hat nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht zu erfolgen. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann

1. die Aufsicht durch einen/eine Physiotherapeuten/-in erfolgen oder
2. der/die Physiotherapeut/in die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Sportwissenschaftler/innen weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen.

(3) Sportwissenschaftler/innen, die zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigt sind, sind befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Kapillare zur Lactatmessung abzunehmen.